

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Förderverein Naturpark "Niederlausitzer Heidelandschaft" e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 04928 Plessa.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Liebenwerda eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck

- (1) Der Verein unterstützt alle Maßnahmen, die dem Aufbau und der Entwicklung des Naturparks dienen.
- (2) Der Verein verfolgt den Zweck, durch seine Tätigkeit zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und der Landschaft beizutragen.
Der Förderverein sieht seine Aufgaben insbesondere
 - a) bei der Förderung und Sicherung schutzwürdiger Gebiete, Landschaftsbestandteile und Natur- und Baudenkmale,
 - b) Aufklärung der Öffentlichkeit im Natur- und Artenschutz,
 - c) Umwelt- und Landschaftspflege und Aufgaben in der Brauchtumpflege.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können sein:
 - a) der Landkreis im Bereich Naturpark "Niederlausitzer Heidelandschaft",
 - b) Städte und Stadtteile, Gemeinden und Ortsteile,
 - c) Einzelpersonen,
 - d) Vereinigungen und Wirtschaftsunternehmen, die den im § 2 Absatz 1 und 2 beschriebenen Zweck verfolgen und die Gewähr für eine praktische Durchführung der im § 2 beschriebenen Aufgaben bieten. Der Verein ist offen für Gebietskörperschaften und Einzelpersonen außerhalb des Naturparks, wenn sie im § 2 Abs. 2 genannten Zweck verfolgen. Politische Vereinigungen sind von der ordentlichen Mitgliedschaft ausgeschlossen.
- (3) Fördernde Mitglieder sind andere natürliche oder juristische Personen, die den Verein ideell oder finanziell unterstützen wollen.
- (4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe seiner Entscheidung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod
 - Streichung aus dem Handelsregister

- Löschung aus dem Vereinsregister
- Auflösung von Gebietskörperschaften

(3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten.

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

- a) gegen das Mitglied Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, dem Ansehen oder den Interessen des Vereins bzw. seiner Mitglieder zu schaden, d. h. wenn das Mitglied in groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt,
- b) der fällige Mitgliedsbeitrag trotz erfolgter Aufforderung länger als 3 Monate überfällig ist.

(5)

- a) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zu schriftlicher Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen 4 Wochen nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung beim Verein Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand endgültig.
- b) Für die Dauer des Verfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des betreffenden Mitgliedes.
- c) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Stimmrecht

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Sie haben in der Mitgliederversammlung einen Sitz mit beratender Stimme.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus bis zu 9 Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied
- und weiteren Mitgliedern

(2) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verein gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied.

(3) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er führt alle Geschäfte, die sich aus den Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung ergeben.

(4) Erklärungen gegenüber der Presse werden vom Vorsitzenden abgegeben, soweit der Vorstand nichts anderes bestimmt.

(5) Durch den Vorstand können zur Lösung fachspezifischer Probleme sachkundige Personen berufen und zur Anhörung oder Stellungnahme aufgefordert werden.

§ 8 Amtszeit und Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, vor Ablauf seiner Amtszeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die den neuen Vorstand wählt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen oder veranlassen, dass sein Amt bis zur Neuwahl von einem anderen wahrgenommen wird.
- (3) Der Vorstand muss mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung abhalten.
- (4) Der Vorstand wird einberufen, wenn der Vorsitzende es für erforderlich hält oder wenn zumindest 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftliche beantragt.
- (5) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (6) Beschlussfassungen des Vorstandes erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Die Tagesordnung und die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Projektgruppen

- (1) Der Vorstand kann Projektgruppen per Beschluss ernennen.
- (2) Die Projektgruppen sind dem Vorstand zugeordnet und gemeinnützig tätig.
- (3) Bei Einrichtung von Projektgruppen ist vom Vorstand die Aufgabenstellung und die Dauer der Einrichtung vorzugeben.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand diese im Vereinsinteresse für notwendig hält oder die Einberufung der Mitgliederversammlung von 1/3 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Die Mitglieder sind durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einzuladen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (4) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes nach Bestätigung der geprüften Jahresrechnung und des Jahresberichtes,
 - c) Bestimmung der Grundsätze der Arbeit des Vereins,
 - d) Änderung der Satzung,
 - e) Bestätigung des Haushaltes,
 - f) Festsetzung der Beitragssätze,
 - g) Auflösung des Vereins.
- (5) Zur Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Alle anderen Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die Tagesordnung und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Sitzungsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Finanzmittel

- (1) Der Verein verwendet seine Mittel im Rahmen eines für das Geschäftsjahr aufzustellenden Haushaltplanes.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand eine Jahresrechnungsprüfung durch einen Rechnungsprüfer oder einen Wirtschaftsprüfer zu veranlassen.
- (3) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Zuwendungen aufgebracht. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Der Verein und sein Organe haften nur insoweit, als ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorgeworfen werden kann.

§ 13 Geschäftsführung

Der Vorstand bestellt nach Bestätigung der Geschäftsordnung das geschäftsführende Vorstandsmitglied. Der Umfang der Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Satzungsänderung

Die Änderung dieser Satzung erfolgt auf Antrag des Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung mit der unter § 10 Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur von einer hierzu gesondert einberufenen Mitgliederversammlung mit der im § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb zweier Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einer Mehrzahl von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder, die Auflösung beschließen kann.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Elbe-Elster-Landkreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Naturparks "Niederlausitzer Heidelandschaft" zu verwenden hat. Dies gilt insbesondere für das Bau- und Bodendenkmal Elstermühle Plessa. Eine Veräußerung des Objektes ist dem Landkreis Elbe-Elster nicht gestattet, es sein denn, diese erfolgt unmittelbar und ausschließlich in Verwirklichung der vorgenannten gemeinnützigen Zwecke.

§ 16 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bad Liebenwerda.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12.12.2001 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung beim Amtsgericht Bad Liebenwerda in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 22.05.1997 und mit der Änderungsvorgabe zu § 7 Abs. 1 und 2 vom 09.09.1998 außer Kraft.

Handwritten signatures of the board members, including names like 'H. Müller', 'N. U.', 'G. P.', 'D. L.', 'M. S.', and 'S. Thomas'.